

4. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitabeitragsatzung- vom 19.12.2018 (4. Änderungssatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert 05.03.2024 (GVBl. I 24 [Nr.10])
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.2824; 2023 I Nr. 19), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in der derzeit gültigen Fassung
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 07. September 2022 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende 4. **Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018** beschlossen:

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote

(1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.

(2) Die Höhe der Beiträge gemäß § 9 Absatz 1 bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 2,00 € zu zahlen.

(3) Ab dem zweiten gleichzeitig betreuten Geschwisterkind reduziert sich der Beitrag um 50%.

(4) Die Inanspruchnahme eines bedarfserfüllenden Angebotes der Kindertagesbetreuung während der monatlich verkürzten Öffnungszeiten der Kindertagesstätten im Zuge der Dienstberatungen ist entgegen § 1 Absatz 3 beitragsfrei.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Änderung wie folgt:

„Die 4. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018 tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft. Die Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018, die 1. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 23.06.2020, die 2. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 01.12.2021 und die 3. Änderung der Kitabeitragsatzung vom 12.03.2024

werden entsprechend geändert.“

Anlagen: Elternbeitragstabellen 1-2